

keinen Verwundungen: und Diebstahl als zulässig, die Wutrafte nicht, bloß gestattet, sondern auch als Pflicht erscheint, hat man früher geglaubt seine Entstehung bereits in, das 6. oder 7. Jahrhundert setzen zu müssen; allein dem steht auf der andern Seite der Mangel auch an Spuren des Heidenthums gegenüber; und die Viehselt der Sprache, weist eher auf eine spätere Zeit der Abfassung hin. Auch die Heimath des Gesetzes ist lange Zeit streitig gewesen, indem Einige es den am Rheberrhein wohnenden Thüringern zuweisen zu müssen glaubten; doch hat man sich jetzt fast allgemein für unser Thüringen entschieden, wo noch in späterer Zeit der Engilowe an der Unstrut, der Werlagowe an der Berra an die Angeln und Werker erinnern. Da außerdem Eufhard erzählt, daß unser Karl dem Großen alle Völker eigene Volkrechte erhalten hätten, so würde es an einem Gesetzbuche der Thüringer ganz fehlen, wenn wir der Lex Anglorum et Werinorum eine andere Heimath weisen wollten. Die Wertsätze derselben zeigen, abgesehen von den erst später hinzugefügten Weisthümern des Blenacus, der, wie Namensform und Inhalt andeuten, ein Friese war, die auffallendste Uebereinstimmung mit dem fränkischen Volkrechte, die jedoch in der Verwandtschaft der beiden Stämme, nicht aber in einem directen Einflusse des fränkischen Rechtes auf die Ausarbeitung des thüringischen, ihre Erklärung findet¹⁾. Das Wichtigste ist der hervorstechende Unterschied von Abalingen oder grundherrlichen Geschlechtern, Frilingen, Gemeinfreien und Sklaven nebst Freigelassenen. Das Lehnwesen, abgesehen in seinen Elementen schon vorhanden, hat hier noch keine Mittelklassen eingeschoben. Das Wergeld des Adligen betrug, wie außerdem nur bei den Franken, das Dreifache von dem des Freien, nämlich 600 solidi, das des Freigelassenen, wie das des fränkischen Eiten, die Hälfte von dem des Freien, die Eideshelfer: (consuamantales); das Ordal durch Zweikampf oder glühende Pflugscharen war gewöhnlich. Für jedes Glied, ja jeden einzelnen Finger; für große und kleine Wunden; für Schändung, Entmannung, Weiberraub und Weibermord, wobei auch noch auf

¹⁾ Vgl. § 1036 f., Gesch. d. deutsch. Rechtsquellen, Wäch. I (1860), S. 179 ff. und auch die einschlagende Literatur, vgl. auch die Anmerk. d. Herausg.